

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 12.07.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2022**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.06.2022.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 14

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat sich rechtmäßig der Stimme enthalten (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 GO), da dieses an der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2022 nicht teilgenommen hat und somit auch nicht beurteilen kann, ob die Niederschrift den Tatsachen entspricht.

2. **Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht**

Glasfaseranbindung Schule und Rathaus

Die bayerische Staatsregierung hat ein Förderprogramm aufgelegt für den erstmaligen Glasfaseranschluss an Schulen und Rathäusern. Die Gemeinde Valley hat sich daran beteiligt und den Auftrag mit 185.145,32 € vergeben. Die Maßnahme Schule wird mit 80 % gefördert, die Maßnahme Rathaus wird mit 50 000 € gefördert. Die Förderungen wurden bewilligt. Laut Angebot wird die Maßnahme innerhalb von 60 Wochen nach Auftragserteilung durchgeführt.

Zur Kenntnis genommen

3. **Gebührenkalkulation Wasserversorgung**

Der Gemeinderat beschließt die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren wie folgt:

Verbrauchsgebühr: 0,81 € je m³ zzgl. gesetzlich gültige Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).

Gemäß Beschluss vom 05.10.2021 (Bevorratungs- bzw. Rückwirkungsbeschluss) tritt die neu berechnete Verbrauchsgebühr zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4. **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Neuerlass**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Valley (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Valley folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,78 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,23 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist **mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt**, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	12 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	30 €/Jahr
über	10 m ³ /h	48 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	12 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	30 €/Jahr
über	6 m ³ /h	48 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **0,81 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,81 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe $\frac{1}{4}$ der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) ¹Der Beitragsteil (§§ 1 bis 7a), der Kostenerstattungsteil (§ 8) sowie § 15 dieser Satzung treten am 01.07.2022 in Kraft. ²Der Gebührenteil (§§ 9 bis 13) sowie § 14 dieser Satzung treten

rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) ¹Der Beitragsteil (§§ 1 bis 7), der Kostenerstattungsteil (§ 8) sowie § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Valley (BGS-WAS), ausgefertigt am 16.05.2018, in der Fassung der Änderungssatzung, ausgefertigt am 15.07.2020, treten am 01.07.2022 außer Kraft. ²Der Gebührenteil (§§ 9 bis 13) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Valley (BGS-WAS), ausgefertigt am 16.05.2018, in der Fassung der Änderungssatzung, ausgefertigt am 15.07.2020, tritt rückwirkend zum 01.01.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

5. Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung

Der Gemeinderat beschließt die Höhe der Entwässerungsgebühr wie folgt:
Verbrauchsgebühr: 2,60 € je m³ Schmutzwasser.

Gemäß Beschluss vom 05.10.2021 (Bevorratungs- bzw. Rückwirkungsbeschluss) tritt die neu berechnete Verbrauchsgebühr zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Neuerlass

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Valley (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Valley folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt
pro m² Geschossfläche 15,46 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **2,60 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Schmutzwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe ¼ der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Der Beitragsteil (§§ 1 bis 7a), der Kostenerstattungsteil (§ 8) sowie § 15 dieser Satzung treten am 01.07.2022 in Kraft. ²Der Gebührenteil (§§ 9 bis 14) dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) ¹Der Beitragsteil (§§ 1 bis 7), der Kostenerstattungsteil (§ 8) sowie § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, ausgefertigt am 16.05.2018, in der Fassung der Änderungssatzung, ausgefertigt am 09.09.2020, treten am 01.07.2022 außer Kraft. ²Der Gebührenteil (§§ 9 bis 13) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, ausgefertigt am 16.05.2018, in der Fassung der Änderungssatzung, ausgefertigt am 09.09.2020, tritt rückwirkend zum 01.01.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

7. Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Beitritt Kommunales Behördennetz des Landratsamtes Miesbach

Der Gemeinderat stimmt den Inhalten der Zweckvereinbarung „Kommunales Behördennetz Miesbach“ zu und ermächtigt den Bürgermeister, diese mit dem Landkreis Miesbach abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in eigener Zuständigkeit Änderungen vorzunehmen, die den Wesensgehalt der Vereinbarung nicht berühren. Weiterhin werden Bürgermeister und Verwaltung ermächtigt, anhand der Erfordernisse des Dienstbetriebs den Anschlusstyp zu wählen und bei Bedarf anzupassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

8. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung im Obergeschoss von Wohnungen zu einem Multifunktionsraum, Oberlaidern, Flur-Nr. 3721/1, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung Obergeschosses von Wohnungen zu einem Multifunktionsraum“ in Valley, Oberlaidern, Flur-Nr. 3721/1, Gemarkung Valley.

Die Genehmigung soll nicht im Freistellungsverfahren erteilt werden, sondern dem Landratsamt Miesbach zur Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

9. Antrag auf isolierte Befreiung für Abweichung von öffentlichen Bauvorschriften zum Bau einer Solaranlage, Unterdarching, Fl.Nr. 153/16, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Abweichung von den Festsetzungen des § 3 Nr. 9 der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Einfriedungen, sowie über KFZ-Stellplätze in der Gemeinde Valley (Gestaltungssatzung) in Bezug auf die Anbringung einer verfahrensfreien Solaranlage zur Brauchwassererwärmung und Heizunterstützung an der Südseite (Fassade) des, Valley-Unterdarching, Flur-Nr. 153/16, Gemarkung Valley.

In der jetzigen und zukünftigen Energiekrise und Beschaffung ist es auch im Interesse der Gemeinde, dass sich jeder selbst mit erneuerbaren Energien versorgt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

10. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Flächen zu gewerblichen Lagerflächen, Hohendilching, Flur-Nr. 1956, Gemarkung Föching

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung, für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Flächen zu gewerblichen Lagerflächen“ in Valley, Hohendilching, Flur-Nr. 1956, Gemarkung Föching.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

11. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung für den Einbau einer Naturheilpraxis in den bestehenden Keller, Unterdarching, Flur-Nr. 142/8, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung für das Bauvorhaben „Einbau einer Naturheilpraxis in den bestehenden Keller“ in Valley, Unterdarching, Flur-Nr. 142/8, Gemarkung Valley.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

12. Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) zur Erweiterung des Carports um Geräteräume in Hohendilching, Fl.Nr. 1973 und 2247/4, Gemarkung Föching

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) für das Bauvorhaben „Erweiterung des Carports um Geräteräume“ in Valley, Hohendilching, Flur-Nr. 1973, Gemarkung Föching.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

13. Unvorhergesehenes

Geh- und Radweg Holzkirchen (Industriegebiet – Oberlaidern)

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass beim Geh- und Radweg, welcher vom Industriegebiet Holzkirchen durch den Wald nach Oberlaidern führt, das letzte Stück schlecht befahrbar ist.

Es fragt, ob man den Geh- und Radweg befestigen kann.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass die Verwaltung prüfen wird, wie der Geh- und Radweg gewidmet ist, d.h. ob es sich um einen öffentlichen Weg handelt.

Zur Kenntnis genommen

13.1 Unvorhergesehenes

Gestaltungssatzung der Gemeinde Valley – Diskussion über Sonnenkollektoren

Ein Gemeinderatsmitglied regt an, die Gestaltungssatzung zu ändern und die Montage der Sonnenkollektoren an den Wänden zuzulassen.

Für die nächste Gemeinderatssitzung wird er einen entsprechenden Antrag stellen.

Zur Kenntnis genommen

13.2 Unvorhergesehenes

Anruf-Sammel-Taxi (AST) wird um die Haltestelle „Bahnhof Darching“ erweitert

Der erste Bürgermeister verliest den offiziellen Presstext vom Landratsamt Miesbach zum Thema „Anruf-Sammel-Taxi“ und der hinzugekommenen AST-Haltestelle „Bahnhof Darching“.

Am 29.06.2022 wurde im Kreisentwicklungsausschuss beschlossen, das AST-Angebot um die Haltestelle „Bahnhof Darching“ zu erweitern. Dieser sinnvolle Schritt ermöglicht die öffentliche Verkehrsanbindung nach Weyarn und steigert die Attraktivität des AST-Gesamtangebots. „Da für die AST-Insel 3 (Gemeinden Otterfing, Valley und Warngau) im ursprünglichen Vergabeverfahren kein Zuschlag erteilt werden konnte, die Anbindung des „Bahnhof Darching“ aber eine essenzielle öffentliche Verkehrsanbindung für die Gemeindebürger in Weyarn darstellt, wird diese Zusatzleistung im Rahmen einer Vertragsausweitung des bestehenden

Verkehrsdurchführungsvertrages erteilt“, erklärt Mobilitätsmanagerin Joana Heuberger. Der Entscheidung vorangegangen ist eine intensive Analyse der Start- und Zielhaltestellen in den vergangenen Monaten.

Aktuell bedient das Anruf-Sammel-Taxi Insel 1 (Hausham, Fischbachau, Schliersee, Bayrischzell), Insel 2 (Weyarn, Irschenberg, Miesbach, Gmund) und den Bahnhof Darching in der Gemeinde Valley. Nutzer müssen nur 30 % des regulären Taxipreises bezahlen – den Rest bezahlt der Landkreis.

Die neu geschaffene Stabsstelle Mobilitätsentwicklung am Landratsamt arbeitet parallel dazu an einem Konzept für ein modernes Bedarfsverkehrssystem für die Zukunft. Auch beim integrierten Verkehrskonzept, dessen Erarbeitung der Kreisentwicklungsausschuss der Verwaltung in derselben Sitzung empfahl, soll der Bedarfsverkehr betrachtet werden.

Die AST-Website befindet sich derzeit im Umbau und wird voraussichtlich Ende Juli auf die Homepage des Landratsamtes Miesbach umziehen. Bis dahin können Haltestellen und Fahrpreise gerne telefonisch bei der AST-Zentrale unter der 08025 - 99 99 82 angefragt sowie AST-Fahrten gebucht werden.

Für Anregungen und Fragen rund um das Anruf-Sammel-Taxi steht das Team der Mobilitätsentwicklung gerne unter mobilitaetsentwicklung@lra-mb.bayern.de zur Verfügung.

Zwei Gemeinderatsmitglieder regen in diesem Zusammenhang an, dass der Fahrplan nochmals überprüft werden soll, damit am Bahnhof Darching wieder mehr Züge halten.

Zur Kenntnis genommen

13.3 Unvorhergesehenes

Geräteschuppen für Sandsäcke bei Hochwasser

Der erste Bürgermeister berichtet, dass heute in Oberdarching an der Westseite des Anwesen Stich, Bergstraße 27 zwei Sandsackdepots, in Holzkonstruktion gefertigt aufgestellt wurden.

Die beiden Sandsackdepots dienen insbesondere zur Lagerung von zwei Gitterboxen, welche mit Sandsäcken gefüllt sind. Sie sind nicht versperrt, sollen aber nur in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr benutzt werden.

Bei Starkregenereignissen geht keine wertvolle Zeit verloren und man dann schnell reagieren, da sie Sandsäcke gleich vor Ort sind.

Es ist angedacht weitere Sandsackdepots entlang der Bergstraße aufzustellen.

Zur Kenntnis genommen